

es ist doch ein grosser Vorzug, den die preussischen Staaten vor manchen andern voraus haben, daß viele der gewöhnlichen weggeräumt sind.

Hier haben Sie die durch das Edict vom 12ten August 1763 bewürkte allgemeine Verbesserung der Landschulen in den preussischen Staaten. Es wurde durch dasselbe nemlich folgendes festgesetzt:

1) Daß alle Unterthanen in den preussischen Landen, sie mögen Eltern, Vormünder, oder Herrschaften seyn, sowohl ihre eigene, als die ihrer Pflege anvertraueten Kinder, Knaben oder Mädchen, wo nicht eher, doch höchstens vom fünften Jahre ihres Alters an in die Schule schicken, und damit bis ins dreizehnte oder vierzehnte Jahr fortfahren und sie so lange zu derselben halten sollen, bis sie nicht nur die nöthigsten Wahrheiten des Christenthums gefasset haben, fertig lesen und schreiben, sondern auch von dem Rede und Antwort geben können, was ihnen nach den vom Consistorio verordneten Lehrbüchern beigebracht worden ist.

2) Sollen selbst die Herrschaften, welchen die Kinder der Unterthanen wegen des Dienstzwanges und des in Preussen sogenannten Schaarwerks auf gewisse Jahre vorzüglich dienen müssen, nach ihrer Pflicht dahin Sorge tragen, daß solche Kinder den Schulen nicht eher entzogen werden, als bis sie im Lesen fertig, im Christenthum einen guten Grund gelegt, im Schreiben einen Anfang gemacht